

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Verordnung vom 09.04.1836 publ. 13.04.1836

§. 3.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche das Amt Brake etwa bis jetzt auf dem Weserstrome an Bord von Schiffen unterhalb der Amtsgrenzen vorgenommen haben mögte, sollen aus dem Grunde, daß das Geschäft außerhalb der Amtsgrenzen vorgenommen worden, als ungültig nicht angefochten werden können.

Urkundlich Unserer zc.

18) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 9. April publ. den 13. April 1836.

Vorschriften wegen zeitiger Ein-  
sendung der Armenrechnungen.

Wenn gleich im §. 34. des Regulativs über die Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf die Armensachen vorgeschrieben ist, daß der Rechnungsführer vor dem 1. Jul. die Armenrechnung bei dem Kirchspielsvogts einzureichen und wenn derselbe hierin säumig sey, das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten habe, so hat sich dennoch ergeben, daß durch diese Vorschrift die zeitige Ein-  
sendung der Armenrechnungen (vor dem 1. September) nicht gehörig gesichert ist.